

Kooperation, werden die bestehenden Regelungen für die Unterstützung der industriemäßigen Produktion erweitert und durch folgende Maßnahmen ergänzt:

- Der Einsatz der planmäßig vorgesehenen staatlichen Mittel für **Investitionszuschüsse** erfolgt nur für Anlagen der industriemäßigen Produktion, die einen hohen Grad der Konzentration der Produktion aufweisen und für die zentral bestätigte Projekte verwendet werden.

Ob und in welcher Höhe Investitionszuschüsse gewährt werden, ist in jedem Fall durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu entscheiden.

Die Mittel werden als staatliches Eigentum gesondert ausgewiesen. Damit wird die zentrale staatliche Leitung und Planung der Investitionen verstärkt.

- Die Abgabepreise wichtiger Produktionsmittel für die Pflanzen- und Tierproduktion werden gegenüber der Landwirtschaft gesenkt**, wobei vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand und von agrarpolitischen Prinzipien ausgegangen wird.

#### Preisveränderungen für Produktionsmittel der Landwirtschaft

Erzeugnis	Abgabepreisan die Landwirtschaft	
	bis 1972	ab 1973
<b>Landmaschinen</b>	M/Stück	M/Stück
Traktor K 700/701	155 695	100 000
Pflug B 500	17 850	12 000
Pflug B 501	23 970	16 000
Schwadmäher E 301*	47 940	35 000
Exaktfeldhäcksler E 280*	80 580	66 000
Gülleverteilungswagen	29 680	24 000
HTS 100.27		

#### Ausrüstungen der Tierproduktion

	TM/Anlage	TM/Anlage
Milchviehanlage mit 2000 Plätzen	3 843	2 690
Läuferproduktionsanlage mit 1275 Plätzen	2 508	1 755
Hochsilo HS 25 etwa	600	420

#### Pflanzenschutzmittel und Harnstoff

	(PSM ohne Handelsspannen)	
	M/kg	M/kg
<b>Herbizide</b>		
Betanal 70	21,37	19,—
Uvon-Kombi	24,32	20,—
Sys 67 Omnidel	11,14	7,60
Sys 67 ME	9,82	8,50
Sys 67 MPROP	11,07	8,40
Sys 67 PROP	10,40	9,40
Spritz Hormit	9,82	8,50
Spritz Hormin	9,87	8,50

\* Preis für Maschinen mit Maximalausrüstung

Erzeugnis

Abgabepreis an die Landwirtschaft bis 1972 ab 1973

	M/kg	M/kg
<b>Insektizide</b>		
Bi 58 EC kristallformuliert	31,95	24,70
Bi 58 ölformuliert	29,62	22,40

	M/kg	M/kg
<b>Fungizide</b>		
Zineb 90	6,04	4,—
Zineb 80	5,37	3,50

	M/kg	M/kg
<b>Düngerharnstoff</b>	1,13	1,10
Futterharnstoff (für Stroh-pelletierung und Rindermischfütter)	0,74	0,39

Für neue und weiterentwickelte landtechnische Erzeugnisse werden entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 die Betriebspreise und Industrieabgabepreise auf der Grundlage der Herstellungskosten zuzüglich eines 6 %igen fondsbezogenen Gewinns sowie unter Berücksichtigung agrarpolitischer Prinzipien gebildet.

- Zahlung produktgebundener Preiszuschläge für die Produktion aus ausgewählten industriemäßigen Anlagen** bis zur Dauer von 3 Jahren nach Inbetriebnahme in folgender Höhe:

Milch bis zu	8 M/dt
Rind bis zu	40 M/dt
Färsen bis zu	300 M/Stück
Läufer bis zu	30 M/dt.

Damit wird den spezialisierten VEG und LPG bzw. ZBE und ZGE geholfen, die Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit auch in der Anlaufphase zu gewährleisten.

- Weiterführung der **1972 beschlossenen Zinssenkungen** für Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich industriemäßiger Anlagen und Ausdehnung auf alle Umlaufmittelkredite in industriemäßigen Anlagen sowie auf Obstintensivanlagen.

**Zur Förderung der kooperativen Zusammenarbeit der LPG, VEG und GPG** gelten für Investitionskredite der VEG, die bis zum 31. Dezember 1970 aufgenommen wurden, die Zinsvergünstigungen für LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen.

- Kreditstreichungen** in solchen LPG, in denen die Kreditbelastungen die Beteiligung an kooperativen Einrichtungen hemmen.

In die Kreditstreichung können einbezogen werden:

— **/ungedekte Kredite**, die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1971 entstanden sind und die den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der Kooperation behindern;

— **Investitionskredite** für eingebrachte Grundmittel in kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion und industriemäßige Anlagen der Tierproduktion, die als ZGE bzw. ZBE bewirtschaftet